



SATZUNG DER STADT SINSHEIM

über

örtliche Bauvorschriften zur Erhöhung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen im Ortsteil Ehrstädt (Stellplatzsatzung Ehrstädt)

Der Gemeinderat der Stadt Sinsheim hat in öffentlicher Sitzung am _____ die Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Erhöhung der Kfz-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf Teilflächen des Gemeindegebietes unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

§ 1

Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Satzung ist eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung zur Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze für Wohnungen.

Entsprechend § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO wird für Wohnungen mit einer Wohnfläche von über 50 m² die Stellplatzverpflichtung nach § 37 Abs. 1 LBO von einem auf 2,0 notwendige Kfz-Stellplätze erhöht.

Für Wohnungen mit einer Wohnfläche bis zu 50 m² richtet sich die Zahl der herzustellenden notwendigen Kfz-Stellplätze wie bisher nach § 37 Abs. 1 LBO.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist die Geltungsbereichskarte mit Stand vom ... maßgebend. Diese ist Bestandteil dieser Satzung.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Ehrstädt liegen im Geltungsbereich:

11/5, 11/6, 11/7, 11/8, 11/9, 11/10, 11/11 teilweise, 11/12 teilweise, 11/13 teilweise, 11/14 teilweise, 12/6 teilweise, 12/7 teilweise, 14, 15, 16, 16/1, 18, 18/1, 18/2, 19, 22, 24, 25, 26, 28, 29, 29/1, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35/1, 35/2, 36, 37, 38 teilweise, 39, 40, 41, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 52/3, 53, 54, 54/1, 54/2, 58, 58/1, 59, 60, 61, 62, 62/1, 63, 63/1, 64, 65, 66, 69, 73, 80/1, 81, 82, 83, 83/1, 84, 85, 87, 88, 88/2, 92/2, 92/3, 92/4, 92/5, 92/6, 92/7, 93/1, 93/2, 97, 97/1, 98, 98/1, 100, 101, 102, 1047, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115, 118, 122, 123, 124, 128, 128/1, 128/2, 131, 2621 teilweise und 2681 teilweise.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Sinsheim, den _____

Jörg Albrecht,
Oberbürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Sinsheim übereinstimmen.

Sinsheim, den _____

Jörg Albrecht,
Oberbürgermeister

Es wird bestätigt, dass die Satzung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung ist der

Der Tag des Inkrafttretens ist der
